

Kapitel / Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz nach HH-Entwurf	Änderung Mehr (+) Weniger (-)	Neuer Ansatz
			2024		2024
Angaben in EUR					

0201 / **Ministerpräsident und Staatskanzlei**

neu

68375	187	Landesanteil zur Finanzierung von GEMA-Gebühren	0	+325.000	325.000
-------	-----	---	---	----------	---------

Erläuterung:

Mit den Mitteln werden GEMA-Gebühren in Höhe von 325.000 Euro für nicht-kommerzielle Veranstaltungen von ehrenamtlichen Organisationen durch den Freistaat Thüringen übernommen. Grundlage für die Übernahme der GEMA-Gebühren ist ein zwischen der GEMA und dem Freistaat Thüringen zu schließender Pauschalvertrag.

Begründung:

Aufgrund des Urheberrechts müssen auch von den in Thüringen rund 19.000 ehrenamtlich geführten Organisationen, Vereinen und Einrichtungen, die gemeinnützig tätig sind und keinen kommerziellen Zweck verfolgen, bei der Durchführung von nicht-kommerziellen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen ohne Eintrittsgelder für die Besucher Gebühren an die Verwertungsgesellschaft GEMA entrichtet werden. Um das für die Gesellschaft wichtige ehrenamtliche Engagement von Vereinen, Organisationen und Einrichtungen zu unterstützen, sollen die Rahmenbedingungen dieser Arbeit durch eine Befreiung von den GEMA-Gebühren verbessert werden. Analog zu einer ähnlichen Initiative im Freistaat Bayern ist auch in Thüringen mit der GEMA ein Pauschalvertrag für nicht-kommerzielle Veranstaltungen von ehrenamtlich geführten Organisationen, Vereinen und Einrichtungen abzuschließen, der neben der Übernahme der GEMA-Gebühren in Höhe von 325.000 Euro ebenfalls bereits bestehende Pauschalverträge mit der GEMA berücksichtigt. Die Mehrausgaben werden gedeckt durch Einsparungen bei Kapitel 0201 Titel 511 01 (-20.000 Euro), Kapitel 0201 Titel 711 01 (-20.000 Euro), Kapitel 0201 812 02 (-20.000 Euro), Kapitel 0201 Titel 538 73 (-5.000 Euro), Kapitel 0203 Titel 517 01 (-140.000 Euro), Kapitel 0203 Titel 547 01 (-70.000 Euro), Kapitel 0206 Titel 517 01 (-20.000 Euro) und Kapitel 0206 Titel 518 01 (-30.000 Euro).